

Kunden-Information

Im Laufe des vergangenen Jahres sind verschiedene Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in Kraft getreten. Nachstehend haben wir die aus Kundensicht wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

1. „Drehtürklausel“

Überlassene Arbeitnehmer, die in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung beim Kundenunternehmen in einem direkten Beschäftigungsverhältnis standen, müssen die wesentlichen Arbeitsbedingungen und ein Entgelt erhalten, die vergleichbare Arbeitnehmer des Kunden erhalten (sog. „equal treatment“ und „equal pay“).

Dies gilt auch, wenn der überlassene Arbeitnehmer zuvor bei einem anderen Arbeitgeber, der mit dem Kundenunternehmen einen Konzern im Sinne des § 18 Aktiengesetz bildet, innerhalb der genannten sechs Monate beschäftigt war.

Hiermit soll verhindert werden, dass Arbeitgeber – wie in dem in den Medien weit beachteten Fall der Drogeriekette Schlemmer – ihre Arbeitnehmer entlassen und dann meist zu reduzierten Löhnen über Zeitarbeit weiter für sich tätig werden lassen.

2. Informationspflicht über zu besetzende Stellen

Der Kunde muss die an ihn überlassenen Arbeitnehmer über freie Arbeitsplätze, die er mit eigenem Personal besetzen will, informieren.

Dies betrifft auch freie Arbeitsplätze, die an einem anderen Standort des Kundenunternehmens besetzt werden sollen.

Die Information kann beispielsweise durch Aushang an Stellen erfolgen, zu denen die überlassenen Arbeitnehmer jederzeit Zugang haben können.

Bei Verstößen droht dem Kunden ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500,-- EUR.

3. Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten

Der Kundenbetrieb hat den an ihn überlassenen Arbeitnehmern Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten unter denselben Voraussetzungen, die für vergleichbare eigene Arbeitnehmer gelten, zu gewähren.

Als Beispiele für Gemeinschaftseinrichtungen oder -dienste nennt der Gesetzgeber Gemeinschaftsverpflegung, Beförderungsmittel sowie Kinderbetreuungseinrichtungen.

Vereinbarungen, die das beschriebene Zugangsrecht beschränken, sind unwirksam.

Ausnahmen sind nur zulässig, sofern hierfür sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Dies kann vorliegen, wenn der Kunde - gemessen an der individuellen Überlassungsdauer des Arbeitnehmers - einen unverhältnismäßig hohen Organisations- bzw. Verwaltungsaufwand bei der Gewährung des Zugangs zu tragen hätte.

Geschäftsbereich
Zeitarbeit und
Vermittlung

Hauptsitz:

Schillerstraße 67
27570 Bremerhaven

Fon: 04 71 / 4 83 68 - 0
Fax: 04 71 / 4 83 68 - 20

info@zeitarbeit-
bremerhaven.de

Weitere Standorte:

Cuxhaven
Fon: 0 47 21 / 66 48 94

Neuhaus (Oste)
Fon: 0 47 52 / 84 44 46

Otterndorf
Fon: 0 47 51 / 90 04 03

Bankverbindung:
Sparkasse Bremerhaven
Konto-Nr. 121 39 54
BLZ 292 500 00

Handelsregister:
Amtsgericht
Bremerhaven
HRB 3645

Geschäftsführer:
Rainer J. Wilmann

USt-Identnummer:
DE227575242

Bei Verstößen droht dem Kunden ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500,-- EUR.

4. Aufzeichnungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit eines an ihn überlassenen Arbeitnehmers aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden der Zollverwaltung vorzulegen.

Bei Verstößen droht dem Kunden ein Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000,-- EUR.

5. Meldepflichten bei Zusammenarbeit mit ausländischen Dienstleistern

Werden dem Kunden von einem Dienstleister mit Sitz im Ausland Arbeitnehmer überlassen, so hat der Kunde vor Beginn der Überlassung den Behörden der Zollverwaltung Daten über den Arbeitnehmer und den Dienstleister, Beginn und Dauer der Überlassung, Einsatzort und -branche sowie verschiedene weitere Angaben mitzuteilen.

Bei Änderungen dieser Daten besteht eine erneute Mitteilungspflicht.

Der Anmeldung hat der Kunde auch eine Verpflichtung des ausländischen Dienstleisters hinsichtlich der Gewährung der für überlassene Arbeitnehmer festgelegten Mindestvergütung beizufügen.

Die genannten Unterlagen sind vom Kunden mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden der Zollverwaltung vorzulegen.

Bei Verstößen droht dem Kunden ein Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000,-- EUR.

6. Inkrafttreten der einzelnen Punkte

Die „Drehtürklausel“ nach Ziffer 1. ist bereits seit 30.04.2011 in Kraft und gilt auch rückwirkend für Überlassungen, die ab dem 15.12.2010 begonnen haben.

Die Regelungen über die Informationspflicht nach Ziffer 2. sowie zum Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten nach Ziffer 3. sind seit 01.12.2011 zu berücksichtigen.

Die Aufzeichnungspflichten nach Ziffer 4. sowie die Meldepflichten nach Ziffer 5. sind seit dem in Kraft treten der Verordnung über einen Mindestlohn in der Arbeitnehmerüberlassung und somit seit 01.01.2012 zu beachten.

7. Weitere Informationen

Den vollständigen aktuellen Text des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes finden Sie im Internet unter

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/a_g/gesamt.pdf

Bei weiteren Fragen zu einzelnen Vorschriften stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Trotz sorgfältiger Recherche und Überprüfung kann für den Inhalt dieser Zusammenstellung vom Herausgeber keine rechtliche Gewähr übernommen werden.

Geschäftsbereich
Zeitarbeit und
Vermittlung

Hauptsitz:

Schillerstraße 67
27570 Bremerhaven

Fon: 04 71 / 4 83 68 - 0
Fax: 04 71 / 4 83 68 - 20

info@zeitarbeit-
bremerhaven.de

Weitere Standorte:

Cuxhaven
Fon: 0 47 21 / 66 48 94

Neuhaus (Oste)
Fon: 0 47 52 / 84 44 46

Otterndorf
Fon: 0 47 51 / 90 04 03

Bankverbindung:
Sparkasse Bremerhaven
Konto-Nr. 121 39 54
BLZ 292 500 00

Handelsregister:
Amtsgericht
Bremerhaven
HRB 3645

Geschäftsführer:
Rainer J. Wilmann

USt-Identnummer:
DE227575242